



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.963/4-Pr.7/88

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates

Parlament  
 1017 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher  
 Klappe 5435 Durchwahl  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988);  
 Begutachtungsverfahren

Betriff: <u>Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988); Begutachtungsverfahren</u>	
Z'	<u>31. MRZ. 1988</u>
Datum:	<u>31. MRZ. 1988</u>
Verteilt:	<u>Dr. Stohmann</u>

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, behrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 29. März 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

Peyrel



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.963/4-Pr.7/88

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5435 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft  
im Hause

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983  
geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-  
Novelle 1988);

29. März 1988 !

Begutachtungsverfahren  
zu do. Zl. 13.105/01-C 7/88 vom 19.2.1988

Zu den o.a. Gesetzesentwurf beehrt sich das ho. Ressort  
folgendes mitzuteilen:

Zu § 1 Abs. 1:

Gegen die Aufnahme einer neuen Ware, nämlich von lebenden Kaninchen, die zum Schlachten bestimmt sind, in den Warenkatalog bestehen handelspolitische Bedenken. Diese Ware (Tarif-Nr. 0106 00 ex B) ist eine Freiware und deren Zollfreiheit ist im GATT gebunden. Wie in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung angeführt, wäre von Einfuhrbeschränkungen vor allem der Handel mit den Oststaaten betroffen, in dem es zu Schwierigkeiten kommen könnte.

Zu § 13 Abs. 1 und zu den §§ 13 a:

Gegen die Regelung über Bestandsobergrenzen und über Beiträge für Tierbestände, die diese Grenzen überschreiten, bestehen Bedenken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Eingliederung Österreichs in die EG. In den Marktordnungen der EG, die den

./.

- 2 -

Vieh- und Fleischbereich betreffen, sind derzeit keine Höchstbestandsregelungen und daher auch keine Beiträge der oben angeführten Art vorgesehen. Es ist fraglich, ob die - durch dieses Gesetz vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gewollte - klein- bis mittelbetriebliche Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und vor allem deren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber EG-Betrieben aufrecht erhalten werden kann. In der Folge wäre davon unter Umständen auch die weiter verarbeitende Industrie nachteilig betroffen (Rohstoffpreise). Die EG-Konformität dieser Regelungen sowie Österreichs Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der EG sollten daher noch einmal eingehend geprüft werden.

Zur Senkung der Bestandsobergrenze für Truthühner (§13 Abs. 1) wird weiters bemerkt:

Die Berechnungen über den Deckungsbetrag, die dieser Regelung zugrundegelegt wurden, entsprechen nach ho. Informationen nicht den Produktionsvoraussetzungen in allen Bundesländern, vor allem jenen im Burgenland. Diese Berechnungen sollten daher noch einmal überprüft werden.

Auch wird eine Herabsetzung dieser Bestandsobergrenze derzeit noch nicht für zielführend gehalten, weil die Versorgung Österreichs noch nicht ausreichend durch die heimische Produktion gesichert werden kann und es daher noch hohe Importzahlen gibt.

#### Zu § 13 Abs. 3 bis 16:

Die durch die Bestandsobergrenzen offensichtlich notwendig gewordenen Ausnahmebestimmungen führen zu einer enormen Ausweitung der Bürokratie, um diese Ausnahmen auch administratieren und deren Einhaltung auch kontrollieren zu können. Das steht aber im Gegensatz zu den Bestrebungen, die Marktordnung zu entbürokratisieren und überschaubarer zu machen. Im § 13 Abs. 5 erster Satzteil scheint das Wort "höchstens" entbehrlich.

Im § 13 Abs. 14 Z 3 sollte der letzte Satzteil richtig lauten:  
".... vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren ...."

#### Zu den § 13 a bis 13 j:

Die Beitragspflicht ist an sich schon problematisch (siehe allgemeine Bemerkungen) und deren Administration zieht ebenfalls eine Reihe von (bürokratischen) Maßnahmen nach sich.

· / ·

- 3 -

Zu Artikel III:

Im Art. III Abs. 2 erster Satz sollte es richtig lauten:  
"..... von mehr als 4.000, höchstens jedoch 12.000 Trut-  
hühnern .....".

Art. III Abs. 2 zweiter Satz ist in der vorliegenden Fassung  
unverständlich.

Wien, am 29. März 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

